



## EU-Arbeitszeitrichtlinie

Anwendbarkeit auf Freiwillige Feuerwehren in Deutschland

Die Arbeitszeit-Richtlinie der Europäischen Union selbst enthält keine ausdrückliche Regelung zum Anwendungsbereich. Sie verwendet allerdings durchgehend die Begriffe Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Diese Begriffe werden in der arbeitschutzrechtlichen Rahmenrichtlinie 89/391/EWG näher definiert.

Nach Art. 3 der genannten Rahmenrichtlinie ist Arbeitnehmer jede Person, die von einem Arbeitgeber beschäftigt wird. Arbeitgeber ist jede natürliche oder juristische Person, die als Vertragspartei des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer die Verantwortung für das Unternehmen bzw. den Betrieb trägt. Dies gilt nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie für alle privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereiche, auch für dienstleistungs- oder ausbildungsbezogen, kulturelle und Freizeittätigkeiten.

Bei der Abgrenzung, welche Personen unter welchen Umständen unter den Begriff des Arbeitnehmers fallen, kann es sowohl im Gemeinschaftsrecht als auch im nationalen Recht schwierig zu entscheidende Randbereiche geben. Der EuGH hat den Begriff des Arbeitnehmers in den letzten Jahren zunehmend weit ausgelegt, soweit es die Anwendung von Primärrecht betraf (z. B. im Zusammenhang der Ausnahmetatbestände des Art. 39 Abs. 4 EGV). Er hat allerdings ebenfalls entschieden, dass es keinen einheitlichen gemeinschaftsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff gibt, sondern dieser vom jeweiligen Anwendungsbereich abhängt und z. B. je nach Richtlinie variieren kann (Martinez Sala, Rs. C-85/96). Bei einzelnen Richtlinien kann u. U. auch nicht der gemeinschaftsrechtliche Begriff, sondern die jeweilige nationale Definition ausschlaggebend sein.

Die Rahmenrichtlinie wird in Deutschland vor allem durch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) umgesetzt. Dieses gilt für alle Beschäftigten, darunter fallen u. a. Arbeitnehmer, Beamte, Richter und Soldaten (§ 2 ArbSchG). Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) definiert Arbeitnehmer als „Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer

**Bundesgeschäftsstelle**

Reinhardtstraße 25  
10117 Berlin

*Telefon*  
(0 30) 28 88 48 8-00

*Telefax*  
(0 30) 28 88 48 8-09

*E-Mail*  
info@dfv.org

*Internet*  
www.dfv.org

**Präsident**  
Hans-Peter Kröger

Berufsausbildung Beschäftigten“. Unter diesen Begriff fallen ehrenamtliche Mitarbeiter einer Freiwilligen Feuerwehr nicht, da sie nicht aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages tätig werden.

Wir sind der Auffassung, dass freiwillig und ehrenamtlich tätige Personen nicht nur nach nationalem Recht, sondern auch nach Sinn und Zweck der EU-Richtlinien nicht von den Bestimmungen zur Begrenzung der Arbeitszeit erfasst werden. Zum einen würde dies die Möglichkeiten für abhängig Beschäftigte, sich neben ihrer beruflichen Tätigkeit ehrenamtlich zu engagieren, so erheblich einschränken, dass viele für den gesellschaftlichen Zusammenhalt notwendige Funktionen gar nicht mehr übernommen werden könnten. Zum anderen besteht eine im Vergleich zu Arbeitnehmern wesentlich geringere Schutzbedürftigkeit, da ehrenamtlich Tätige ihr Engagement in der Regel jederzeit ohne negative wirtschaftliche Konsequenzen beenden können. Folglich muss eine solche Tätigkeit unter arbeitszeitrechtlichen Gesichtspunkten wie ein rein privates Freizeitverhalten und nicht wie abhängige Beschäftigung bewertet werden.

Berlin, den 19. Februar 2011